

Satzung des Mietervereins Hamm und Umgebung e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Deutscher Mieterbund Mieterverein Hamm und Umgebung e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Hamm/Westf.
3. Der Verein ist dem Deutschen Mieterbund Nordrhein-Westfalen e. V. und über diesen dem Deutschen Mieterbund e. V., Sitz Berlin, angeschlossen.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm unter der Nr. 451 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt:

Die Interessen seiner Mitglieder in Miet- und Wohnungsangelegenheiten zu schützen, für eine soziale Wohnungspolitik in Gemeinde, Land und Bund einzutreten und die Verwirklichung sozialer Wohnungswirtschaft zu fördern. Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich gemeinnützig. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sowie ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen (§ 21 BGB).

§ 3 Mitgliedschaft und Datenschutz

1. Um die Aufnahme in den Verein können sich alle Mieter sowie Eigentümer eines ausschließlich eigengenutzten Eigentums und Eigenheimes bewerben, die diese Satzung anerkennen.
2. Die Anmeldung erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
3. Der Vorstand kann das Aufnahmegesuch binnen drei Monaten ablehnen, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein.
4. Der Verein speichert und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder auf elektronischen Medien zu Vereinszwecken, soweit dies zur Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit erforderlich ist.
Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Im Übrigen werden die Informationen zu den Mitgliedern grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
Die Grundsätze des Datenschutzes sind zu beachten.

§ 4 Vereinsbeitrag, Aufnahmegebühr und andere Gebühren

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Jahresbeiträge und der einmaligen Aufnahmegebühr. Die einmalige Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden am Tage des Beitritts zur Zahlung fällig. Ansonsten wird der Jahresbeitrag zu Beginn des Kalenderjahres im Ganzen fällig.
2. Bei einem Beitritt in der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember des laufenden Jahres werden die Hälfte des

Jahresbeitrages und die einmalige Aufnahmegebühr am Tage des Beitritts fällig.

3. In besonders gelagerten Fällen können die Organe des Vereins besondere Beratungs- und/oder Korrespondenzgebühren vereinbaren.

4. Der Mitgliedsbeitrag umfasst gleichzeitig die Beiträge für den Landesverband und den Deutschen Mieterbund.

5. Der Vorstand kann für die Mitglieder Obliegenheiten und Mitwirkungspflichten bei der Inanspruchnahme der Beratung festlegen. Die Einhaltung von gesetzlichen und gerichtlichen Fristen ist Sache des Mitglieds, es sei denn, die Fristenkontrolle ist im Einzelfall ausdrücklich vom Verein übernommen worden. Der Verein haftet den Mitgliedern nur bei grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung eines Schadens.

6. Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung nach § 3 dieser Satzung wird das Einverständnis für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, die damit verbundene Datenspeicherung und die damit notwendige Datenweitergabe an das vom Verein beauftragte kontoführende Kreditinstitut erklärt. Im Rahmen dieses Lastschriftverfahrens werden fällige Vereinsbeiträge bei jährlicher Zahlungsweise bis zum 31.01. des Geschäftsjahres bzw. bei halbjährlicher Zahlungsweise bis zum 31.01. und bis zum 31.07. des Geschäftsjahres eingezogen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf kostenlose Beratung und einfachen außergerichtlichen Schriftverkehr in allen seinen Miet- und Pachtangelegenheiten und in dinglichen Rechten eines ausschließlich eigengenutzten Eigentums.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen geltender Gesetze, Verordnungen und dieser Satzung, die Ziele des Mietervereins zu fördern.
3. Die Mitglieder erhalten die Mieterzeitung kostenlos. Die Zeitung kann in der Geschäftsstelle in Empfang genommen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

1. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres nach vorheriger Kündigung, jedoch nicht vor Ablauf einer zweijährigen Mitgliedschaft erfolgen.
Eine Kündigung muss schriftlich durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand bis spätestens 30. September vorgekommen werden. Der Beitrag ist bis zur Erlöschung der Mitgliedschaft zu entrichten und einklagbar.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als 6 Monate im Rückstand ist.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitglieds.
4. Eine Rückzahlung entrichteter Beiträge entfällt.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf die Leistungen des Vereins noch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand,
2. der Gesamtvorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Ihm obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens zwei, maximal fünf Beisitzern. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder kann den Verein allein vertreten.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.

In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer volljährig und geschäftsfähig ist und dem Verein mindestens 3 Jahre angehört. Weitere Beisitzer können vom geschäftsführenden Vorstand bestellt werden.

Dem Gesamtvorstand obliegt die Beschlussfassung über besonders wichtige Vereinsangelegenheiten. In dringenden Fällen ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, Beschlüsse zu fassen, die dem Gesamtvorstand in der nächsten Vorstandssitzung vorgelegt werden müssen.

3. Vorstandssitzungen sollen regelmäßig stattfinden. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, jedoch ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich.

4. Die Vorstandsämter sind ehrenamtlich. Gegebenenfalls kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Zur Durchführung der Vereinsarbeit kann der Vorstand Mitarbeiter berufen und hauptamtliche Mitarbeiter einstellen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

5. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verein von allen Ansprüchen des Vereins und von Dritten freigestellt, die sich persönlich gegen sie auf Grund einer Tätigkeit für den Verein ergeben. Der Verein wird die gegen ein Vorstandsmitglied geltend gemachten Zusatzansprüche entweder auf Kosten des Vereins abwehren oder befriedigen. Diese Freistellung erfasst keine Ansprüche, die auf Grund grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns entstehen und keine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll alle 2 Jahre einberufen werden. In der Mitgliederversammlung sind der Kassenbericht und die Jahresrechnung sowie der Prüfungsbericht bekanntzugeben.

2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes, über Anträge und über Satzungsänderungen.

3. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Bekanntmachung erfolgt durch schriftliche Einladung.

4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich, spätestens eine Woche vor derselben an den Vorstand einzureichen.

5. Eine Satzungsänderung sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ansonsten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Niederschriften

Alle Beschlüsse und wesentlichen Vorgänge über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind schriftlich festzuhalten.

Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und ordnungsgemäß aufzubewahren.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Prüfer sind verpflichtet, nach Ende des ersten Halbjahres eine Kassenprüfung und nach dem Ende des Kalenderjahres die Jahresrechnung und den Kassenbericht durch Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Belege zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist von den Rechnungsprüfern in einem Prüfungsbericht niederzulegen.

In der Mitgliederversammlung haben sie den Prüfungsbericht zu erstatten und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

Fällt einer der Rechnungsprüfer während der Wahlperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Neuwahl einen Ersatzprüfer zu bestellen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer vom Vorstand eigens zu diesem Zweck oder auf Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

2. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hamm mit der Auflage, dieses für die Unterstützung unverschuldet räumungspflichtig gewordener bedürftiger Mieter zu verwenden.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten der Sitz des Vereins.

Die Satzung ist beschlossen in der Mitgliederversammlung am 21. Mai 2014.